Beschluss des Studierendenparlaments zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Arbeit im Studierendenparlament

Berechtigte für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Arbeit im Studierendenparlament sind alle gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Darunter fallen auch nicht gewählte Mitglieder, die Referatsleitungen oder vergleichbare Aufgaben vom Studierendenparlament übertragen bekommen haben.

Eine Bescheinigung kann während der Legislatur jederzeit ausgestellt werden und wird als „vorläufig“ tituliert. Am Ende der jeweiligen Legislatur kann eine vollständige Bescheinigung beantragt und erhalten werden. Aus triftigen Gründen, wie beispielsweise eines frühzeitigen Umzuges eines Mitglieds, Bafög-Angelegenheiten o.ä., soll eine endgültige Bescheinigung vor dem Ende der jeweiligen Legislatur ausgestellt werden.

Der Antrag auf eine Bescheinigung über die Arbeit im Studierendenparlament obliegt den einzelnen Mitgliedern. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Die Erstellung der vorläufigen sowie endgültigen Bescheinigungen obliegt dem Vorstand.

Der Antrag auf eine Bescheinigung kann bis zu einem Jahr nach dem offiziellen Ende der Legislatur von den ehemaligen Mitgliedern beantragt werden. Nach diesem Zeitraum erlischt der Anspruch auf die Ausstellung einer Bescheinigung.

Heidelberg, 11.11.2020